

§ 3. Im Übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 5 bis 20 Mk., für jede folgende Stunde: 0,50 bis 1 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf: 7,50 bis 30 Mk.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Placenta für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3 bis 12 Mk. Für jede folgende Stunde: 0,50 bis 1,00 Mk.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Messung der Körpertemperatur, Auspflungen, Klystiersetzen, Katgetrücken, Baden und Wiederein des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 1 Mk., bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 2 bis 4 Mk., für eine solche Nachtwache: 3 bis 6 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache: 4 bis 8 Mk.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 0,50 bis 1 Mk., bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch: 0,50 Mk. bis 1 Mk. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 Mk. Begegelde für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im Übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 an Stelle der Gebührenordnung vom 25. Dezember 1897 in Kraft.

Breslau, den 15. September 1908.

Der Regierungspräsident. Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat. von Holwede.

[IV. 173.] Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Münsterberg, den 28. September 1908.

### Bekanntmachung.

Es hat sich herausgestellt, daß die bei der **reichspolizeilichen Genehmigung von Bauten im Ueberschwemmungsgebiet der Oder, sowie der Glazer Meise, des Stobers, des Hünernbachs, des Flößbachs, der Ohle, der Lohr, der Weide, der Weistritz, des Neumarkter Wassers, des Reisebachs, des Kaltenbachs, der Iseritz, der Wartsch und des Bobers** gemachten Auflagen nicht immer innegehalten werden. Dies mag seinen Grund vielfach darin finden, daß die betreffende Auflage erst nach Aufstellung des Bauentwurfs geschieht und daher aus den Bauzeichnungen nicht ersichtlich ist.

Es ergibt daher an die für das Ueberschwemmungsgebiet der genannten Wasserläufe in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden folgende

### A n w e i s u n g.

I. Schon bei Eingang der Baugesuche für Bauten im Ueberschwemmungsgebiet und vor deren Weitergabe behufs reichspolizeilicher Prüfung ist darauf zu achten, daß aus den Bauzeichnungen und sonstigen Unterlagen klar erhellt,

- a. daß, soweit zugänglich, alle Gebäude mit ihrer Längsrichtung in die Stromrichtung gestellt werden,
- b. daß der Fußboden des Erdgeschosses von Wohngebäuden, Schulen, Kirchen usw. wenigstens 30 cm und der Fußboden von Scheunen und Ställen wenigstens 10 cm über dem bekannten höchsten Hochwasserstand zu liegen kommt.

II. Baugesuche, die nach den eingereichten Unterlagen den gemäß Nr. I zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind von den Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die gleichzeitig erforderliche reichspolizeiliche Genehmigung den Bauherren zur entsprechenden Abänderung zurückzugeben.

III. In Zweifelsfällen hat für die Ortschaften des Ueberschwemmungsgebiets die zuständige Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Wasserbauinspektion bezw. dem Reklamationsbaubeamten den höchsten Wasserstand ein für allemal festzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß er an geeigneter Stelle erkennbar gemacht wird und immer sichtbar bleibt.